

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 5. November 2021

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G; im Freien unbeschränkt	Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) Für beschäftigte Personen (z. B. Trainerinnen und Trainer, Hausmeister) ist - unabhängig davon, ob diese hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig bzw. selbstständig sind - beim Vorliegen einer Testpflicht ein Antigen-Testnachweis an jedem Präsenztage ausreichend.	Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test)
Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 3, 4 und 6 CoronaVO Sport)	- Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G im Freien 3G - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m - Maskenpflicht entfällt bei 2G Veranstaltungen bis 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind zulässig bis einschließlich 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität. Bei 2G-Optionsmodell bestehen keine Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen.	- Zutritt: In geschlossenen Räumen 3G (nur PCR-Test); im Freien 3G (Antigen-Testnachweis ist ausreichend) - Ausnahme: Für an Wettkampfserien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden ist in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend. - Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	- Zutritt: In geschlossenen Räumen 2G; im Freien 3G (nur PCR-Test) - Keine Ausnahme für an Wettkampfserien und am Ligabetrieb teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden. - Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
<u>Allgemein</u> - Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei über 5.000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5.000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen - Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO - Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets - kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <u>Sportlerinnen und Sportler</u> - keine Begrenzung der Anzahl - Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht	<u>Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für</u> - symptomfreie Schülerinnen und Schülern, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, und - symptomfreie Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind ist der Zutritt und die Teilnahme stets gestattet. Bei nicht-immunisierten Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, ist stets ein negativer Antigentest ausreichend.		
Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (jeweils PCR-Test)
Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien:3G (PCR-Test)

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen
Ab einer Inzidenzzahl 8 wird die Warnstufe, ab einer Inzidenzzahl 12 die Alarmstufe ausgelöst.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Bei einer Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg) werden
 - ab einer AIB von 250 die Warnstufe und
 - ab einer AIB von 390 die Alarmstufe ausgelöst.
- Dreistufiges System:

Basisstufe: in der Regel 3G-Nachweis (Ausnahme bei bestimmten Aktivitäten im Freien)
Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder AIB-Wert 250): in der Regel PCR-Testpflicht für nicht-immunisierte Personen
Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder AIB-Wert 390): in der Regel 2G
- Landesweite Maßnahmen, keine speziellen inzidenzabhängigen Regelungen in den Stadt- und Landkreisen

Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).
- Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen:

Auch in der Basisstufe.